

**Deutscher Bundestag**

**Drs. XI/XXX**

**Elfte Wahlperiode**

19.04.2022

## **Gesetzentwurf**

**der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung der Luftverkehrsteuer**

#### **A. Problem**

Die Verwendung von Luftfahrzeugen stellt nach wie vor einen wesentlichen Faktor für das Zustandekommen enormer Emissionsmengen von Kohlenstoffdioxid, einem Gas mit nachgewiesener beschleunigender Wirkung hinsichtlich des sogenannten Treibhauseffekts dar. Entsprechend ist es geboten, die Nutzung des Luftverkehrs – insbesondere mit Blick auf Kurzstrecken, bei denen die Verwendung von Luftfahrzeugen oftmals entbehrlich ist – möglichst unattraktiv zu machen.

#### **B. Lösung**

Ein geeigneter Lösungsansatz stellt die Erhöhung der Luftverkehrsteuer dar.

#### **C. Alternativen**

Keine.

## D. Haushaltsauswirkungen

Die Luftverkehrsteuer steht als Verkehrsteuer alleinig dem Bundeshaushalt zu (vgl. Artikel 106 Absatz 2 Ziffer 3 GG). Entsprechend sind nachfolgende Auswirkungen auf den Bundeshaushalt zu erwarten:

Haushaltsjahr	2022	2023
Auswirkungen*)	+ 850 000 000	+ 1 500 000 000

\*) - Angaben in Euro, Differenzen durch Rundung möglich.

## E. Erfüllungsaufwand

### 1) Für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsmehraufwand. Sie werden als Verbraucher\*innen jedoch mit steigenden Preisen zur Beförderung durch Luftverkehrsunternehmen zu rechnen haben.

### 2) Für die Wirtschaft

Für die Luftverkehrsunternehmen entsteht kein wesentlicher Erfüllungsmehraufwand.

### 3) Für die Verwaltung

Für das Hauptzollamt als zuständige Behörde entsteht insoweit ein geringer, nicht näher bezifferbarer, Erfüllungsmehraufwand, als dass Programme zur Festsetzung der Steuersätze anzupassen wären. Mit Blick auf die ohnehin in den letzten Jahren wiederholt angepassten Steuersätze dürfte dieser jedoch äußerst gering ausfallen.

## F. Weitere Kosten

Keine.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 19. April 2022

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ersten Bürgermeister  
Marius Wexler

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich Ihnen gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes für die  
Bundesrepublik Deutschland den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung der Luftverkehrssteuer

mit Vorblatt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Linner

## **Gesetz zur Anhebung der Luftverkehrsteuer**

vom ...

Der Bundestag hat das nachfolgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes**

Das Luftverkehrsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Dezember 2010 (BGBl I S. 1885 | 2013 S. 81), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „1. Im Inland 30,00 Euro (Distanzklasse 0)“;
2. § 11 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst: „2. In einem Land der Anlage 1 zu diesem Gesetz 25,00 Euro (Distanzklasse 1)“;
3. § 11 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst: „3. In einem Land der Anlage 2 zu diesem Gesetz 20,00 Euro (Distanzklasse 2)“;
4. § 11 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst: „4. In einem Land der Anlage 3 zu diesem Gesetz 50,00 Euro (Distanzklasse 3)“
5. Es wird in § 11 Absatz 1 nach der Nummer 4 eine neue Nummer 5 eingefügt, die wie folgt gefasst wird: „5. in anderen Ländern 70,00 Euro“
6. In § 11 Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „2 Milliarden“ durch die Zahl „2,25 Milliarden“ ersetzt.
7. In § 11 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Nummer“ durch „Nummern“ und die Wörter „und 4“ durch „bis 3“ ersetzt.
8. § 19 Absatz 6 wird wie folgt gefasst: „(weggefallen)“
9. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 (zu § 11)

- Belgien

- Dänemark
- Frankreich
- Luxemburg
- Niederlande
- Österreich
- Polen
- Schweiz
- Tschechische Republik“

10. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2 (zu § 11)

- Albanien
- Algerien
- Andorra
- Bosnien und Herzegowina
- Bulgarien
- Estland
- Finnland
- Griechenland
- Irland
- Island
- Italien
- Kosovo
- Kroatien
- Lettland
- Libyen
- Liechtenstein
- Litauen
- Malta

- Marokko
- Moldau, Republik
- Monaco
- Montenegro
- Nordmazedonien, Republik
- Norwegen
- Portugal
- Rumänien
- San Marino
- Schweden
- Serbien
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Türkei
- Tunesien
- Ukraine
- Ungarn
- Vatikanstadt
- Vereinigtes Königreich
- Zypern“

11. Es wird eine Anlage angefügt, die wie folgt gefasst wird:

„Anlage 3 (zu § 11)

- Afghanistan
- Ägypten
- Äquatorialguinea

- Armenien
- Aserbaidtschan
- Äthiopien
- Bahrein
- Benin
- Burkina Faso
- Côte d'Ivoire
- Dschibuti
- Eritrea
- Gabun
- Gambia
- Georgien
- Ghana
- Guinea
- Guinea-Bissau
- Irak
- Iran, Islamische Republik
- Israel
- Jemen
- Jordanien
- Kamerun
- Kap Verde
- Kasachstan
- Katar
- Kirgisistan
- Kuwait
- Libanon
- Liberia
- Mali
- Mauretanien
- Niger

- Nigeria
- Oman
- Pakistan
- Palästinensische Gebiete
- São Tomé und Príncipe
- Saudi-Arabien
- Senegal
- Sierra Leone
- Sudan
- Südsudan
- Syrien, Arabische Republik
- Tadschikistan
- Togo
- Tschad
- Turkmenistan
- Uganda
- Usbekistan
- Vereinigte Arabische Emirate
- Zentralafrikanische Republik“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung des 01. Juli 2022 in Kraft.